

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 19.

Berlin, Sonnabend, den 26. September 1908.

8. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 329.
- II. **Allgemeine Verwaltungsfachen:** Betr. Zinsen von Restkaufgeldern für veräußerte Staatsgrundstücke S. 329. Betr. Kassen mit Reichsbankgiroverkehr S. 330. Betr. Außerkurssetzung der Fünzigpfennigstücke S. 331. Betr. Benutzung der Bahnhöfe in Königsberg i. Pr. bei Dienststreifen S. 331.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Warenhaussteuer: Betr. Entscheidungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (G. S. 294) S. 332. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Cholera in Rußland S. 332.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Dampfkesselwesen: Betr. Kleinkessel für Bäckereien S. 332. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des RVO. S. 333.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Zulassung zur Zeichenlehrerprüfung S. 333.
- VI. **Nichtamtliches:** Entscheidungen der Gerichte: Betr. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Motorwerkstätten des Handwerkes mit weniger als 10 Arbeitern S. 334.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den bisherigen Gewerbeberater Dr. Otto Borgmann in Schleswig zum Regierungs- und Gewerbeberater zu ernennen,

dem Generaldirektor Werner Genest in Groß-Lichterfelde den Charakter als Baurat,

dem Fabrikbesitzer Friedrich Wilhelm Boelling in Barmen-Rittershausen, dem Verlagsbuchhändler Richard Bong in Charlottenburg, dem Fabrikanten Hermann Hehe in Gerresheim, Landkreis Düsseldorf, dem Hüttenbesitzer Albert Jung in Biedenkopf und dem Hüttendirektor August Weinlig in Siegen den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Dem Regierungs- und Gewerbeberater Dr. Otto Borgmann in Schleswig ist die

etatmäßige Stelle eines gewerbetechnischen Rats bei der Regierung in Schleswig verliehen worden. Gleichzeitig ist er zum Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung bestellt worden.

Der Gewerbeassessor Blatter in Berlin ist zum Gewerbeinspektor ernannt und endgültig mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion Berlin NO. betraut worden.

Dem Gewerbeassessor Lipschitz in Berlin ist eine etatsmäßige Hilfsarbeiterstelle bei der Gewerbeinspektion Berlin SO. verliehen worden.

Der Regierungsassessor Dr. Lobe in Merseburg ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Merseburg ernannt worden.

### II. Allgemeine Verwaltungsfachen.

Betr. Zinsen von Restkaufgeldern für veräußerte Staatsgrundstücke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. September 1908.

Die nachstehend abgedruckte, von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassene Verfügung vom 18. Juli d. Jz. wegen der Verein-

Antage.

nahmung von Zinsen gestundeter Kaufgelder für veräußerte Staatsgrundstücke bei dem Fonds des vormaligen Staatschazes ist auch im Geschäftsbereiche meiner Verwaltung zur Ausführung zu bringen.

Im Auftrage.

IIa 3393.

Lufensky.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 18. Juli 1908.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens wird hierdurch bestimmt, daß fortan die Abführung der Zinsen von gestundeten Kaufgeldern für veräußerte Staatsgrundstücke an den Fonds des vormaligen Staatschazes — Einnahme-Kapitel 24 Titel 4 des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung — zu geschehen hat.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

(gez.) Foerster.

(gez.) Lindig.

Æ. M. I. 9997. II. 7860. III. 12 680. — M. d. Z. Ia. 4579.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Königlichen Regierungen.

### **Betr. Kassen mit Reichsbankgiroverkehr.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. September 1908.

Anlage.

Der nachstehend abgedruckte Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 22. Juli d. J., nach welchem auf den amtlichen Schreiben der im Reichsbankgiroverkehre stehenden staatlichen Kassen der Vermerk „Reichsbankgirofonto“ anzubringen ist, ist auch im Geschäftsbereiche meiner Verwaltung zur Ausführung zu bringen.

Im Auftrage.

IIa 3394.

Lufensky.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C. 2, den 22. Juli 1908.

Die in den letzten Jahren staatlicherseits im Interesse der Ausbreitung des Überweisungs- und Scheckverkehrs getroffenen Einrichtungen können nur dann den damit verfolgten Zweck tunlichster Ersparung barer Umlaufsmittel voll erfüllen, wenn das Publikum davon möglichst umfangreichen Gebrauch macht. Um letzteres zu erreichen, ist es vor allem erforderlich, daß der Anschluß der staatlichen Kassen an den Reichsbankgiroverkehr allgemeiner bekannt wird. Zu diesem Zwecke haben fortan sämtliche im Reichsbankgiroverkehre stehenden staatlichen Kassen auf ihre amtlichen Schreiben an Privatpersonen, Handelsfirmen und andere als staatliche inländische Behörden den Vermerk „Reichsbank-Girofonto“ zu setzen, um die Empfänger der Schreiben auf die Benutzung des Girofontos bei etwaigen Zahlungen hinzuweisen. Die Königliche Regierung wolle das hiernach Erforderliche alsbald veranlassen.

Im Auftrage.

I 9142 II. II 8138. III 13 137.

(gez.) Foerster.

An die Königlichen Regierungen und die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission.

**Betr. Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 9. September 1908.

Der nachstehend abgedruckte Hunderlaß des Herrn Finanzministers vom 21. Juli d. Js., betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen, ist auch im Geschäftsbereiche meines Ministeriums zur Ausführung zu bringen.

Anlage.

Zu Vertretung.

IIa. 3368. I. 8132.

Dr. Richter.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C. 2, den 21. Juli 1908.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 27. Juni 1908 (RGBl. S. 464) die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ zum 1. Oktober 1908 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 30. September 1910 beschlossen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, die gedachte Bekanntmachung durch Abdruck in den Amtsblättern, den Kreisblättern und den etwaigen sonstigen zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Blättern fünfmal, und zwar einmal sofort, sodann je einmal Anfang Januar bzw. Anfang Juli der Jahre 1909 und 1910 veröffentlichen zu lassen. Eine weitere kostenfreie Bekanntmachung in anderen Blättern, deren Auswahl Ihrem Ermessen überlassen wird, würde sehr erwünscht sein.

Ferner wolle die Königliche Regierung die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereichs anweisen, im Sinne der Bekanntmachung zu verfahren und die zur Einlösung kommenden Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit tunlichster Beschleunigung der Reichsbank zuzuführen. Die nicht an Bankplätzen befindlichen Spezialkassen haben die gedachten Münzen an die Regierungshauptkassen, und die nicht an Bankplätzen befindlichen Regierungshauptkassen haben die eingelösten Stücke in gleicher Weise wie solche Reichsilbermünzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, an das Münzmetalldepot des Reichs in Berlin C. 19, Unterwasserstraße 2/4 abzuliefern. (Vergl. Erlaß vom 7. Mai 1876 — I. 6942/II. 8427/III. 5847/IV. 5234 —).

Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen werden von der Reichsbank und vom Münzmetalldepot des Reichs noch bis zum 15. Oktober 1910 angenommen werden.

Im Auftrage.

I 11865. II 7879. III 12572.

(gez.) Foerster.

An die Königlichen Regierungen.

**Betr. Benützung der Bahnhöfe in Königsberg i. Pr. bei Dienstreisen.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 9. September 1908.

Ich genehmige, daß bei Dienstreisen mit der Eisenbahn von und nach Königsberg i. Pr. auf der Strecke von Königsberg i. Pr. nach Labiau von der Benützung der Bahnhöfe Borderhusen und Mittelhufen abgesehen wird und der Lizenzbahnhof als Anfangs- bzw. Endstation — Abschnitt F unter 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 11. November 1903 zum Reisekostengesetz — zu gelten hat.

Zu Vertretung.

IIa 3289. I 8131.

Dr. Richter.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

### III. Handels-Angelegenheiten.

#### 1. Warenhaussteuer.

Betr. Entscheidungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294).

IIb 8339. Entscheidung vom 7. September 1908.

Wohltätigkeitsmarken zählen zu keiner Gruppe des § 6 des Gesetzes.

IIb 8323. Entscheidung vom 7. September 1908.

In Ergänzung der Entscheidung vom 10. März d. J. (SMBL. S. 90) ist anzuerkennen, daß zusammenlegbare Trinkbecher, Kochgeschirre, Proviantbüchsen aus Aluminium und Reise- und Feldkocher, insoweit die vorbenannten Artikel durch ihre Konstruktion erkennen lassen, daß es sich um Sportartikel handelt, auch der Gruppe D des § 6 des Gesetzes zugerechnet werden können.

#### 2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Cholera in Rußland.

Berlin, den 15. September 1908.

Mit Rücksicht auf die Ausbreitung, die die Cholera in Rußland genommen hat, hat der Herr Reichskanzler durch in besonderem Abdrucke mitgeteilte, im Reichsanzeiger veröffentlichte Bekanntmachungen vom 11. September d. J. bestimmt, daß die aus den Häfen von St. Petersburg und Kronstadt sowie die aus den russischen Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres nach einem deutschen Hafen kommenden Schiffe und ihre Insassen bis auf weiteres vor der Zulassung zum freien Verkehr ärztlich zu untersuchen sind.

Nach den Vorschriften der Pariser Internationalen Sanitäts-Ubereinkunft ist es vorerst nicht zulässig, die gleiche Anordnung auch für die aus den übrigen russischen Ostseehäfen kommenden Schiffe zu erlassen; es erscheint aber angezeigt, solchen Schiffen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir, die Hafenbehörden gefälligst mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Holle.

Lufensky.

IIb 8797 M. f. S. u. G. — M. 13 834 M. d. g. A.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschifffahrtsbezirke.

### IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

#### 1. Dampfkesselwesen.

Betr. Kleinkessel für Bäckereien.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 9. September 1908.

In den Bäckereibetrieben bürgert sich mehr und mehr die Benutzung von Kleinkesseln zwecks Einleitung von Dampf geringer Spannung in den Backofen während des Backprozesses ein. Die dazu benutzten Kessel sind in neueren Ofenanlagen meist in den Backofen eingebaut und werden zum Teil von den diesen erwärmenden Heizgasen bespült, zum Teil auch mit besonderer Kofstanlage versehen. Wie ich aus früheren Vorgängen und aus den in neuerer Zeit aus Anlaß von Ausnahmehewilligungen für solche Kleinkessel gepflogenen Verhandlungen ersehen habe, herrscht über die Genehmigungs- und Revisionspflicht dieser Kessel, die fast alle ohne Steigerohr oder ähnliche offene Verbindungen mit der Atmosphäre (vergl. § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampf-

Kesseln vom 5. August 1890) gebaut werden, sowohl bei den Verkäufern dieser, auch als „Schwül-, Rasche- oder Dämpfeinrichtungen“ bezeichneten Kesselanlagen, wie bei den Bäckern meist die irrige Auffassung, daß die Anlagen wegen ihrer geringen Größe oder Spannung den Vorschriften über Dampfkesselanlagen nicht unterworfen seien. Sobald die Dämpf-, Schwül- oder Rascheapparate absperrbar sind, so daß in ihnen ein höherer als der atmosphärische Druck entstehen kann, unterliegen sie ohne Ansehung ihrer Größe den Bestimmungen über Dampfkesselanlagen.

Sie wollen die Gewerbeinspektoren und Polizeibehörden Ihres Bezirkes anweisen, bei den Revisionen der Bäckereibetriebe auf solche Kesselanlagen zu achten. Werden Anlagen angetroffen, die nicht auf Grund § 24 der Gewerbeordnung genehmigt sind, so ist wegen der nachträglichen Herbeiführung der Genehmigung und der Unterstellung dieser Kessel unter die Aufsicht der Dampfkesselüberwachungsvereine alsbald den letzteren Mitteilung zu machen.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

III 6487 II. Ang.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

## 2. Arbeiterversicherung.

### Krankenversicherung.

#### Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse der Fuhrherren, Kutscher und verwandten Berufsgenossen „Eintracht“ zu Berlin (G. S.),
2. Zentrale Kranken- und Sterbekasse der Kutscher und verwandten Berufsgenossen zu Berlin (G. S.),
3. St. Josephskrankenkasse (G. S.) in Cleve,
4. Stralsundische Unterstützungs-Kasse für Mitglieder aus allen Klassen von Arbeitern (G. S.),
5. „Die Hilfe in der Not“ (G. S.) in Tzehoe,
6. Krankenunterstützungskasse der Zimmerer (G. S.) in Posen.

Berlin, den 21. September 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Zu III 7219 II. Ang.

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### Allgemeine Angelegenheiten.

#### Betr. Zulassung zur Zeichenlehrerprüfung.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 29. Juni 1908 (UIV Nr. 1106 U II U III D) an die beteiligten Provinzial-Schulkollegien, Kunstakademien usw. nachstehende Vorschriften erlassen:

„Die bei den Zeichenlehrerprüfungen der letzten Jahre gemachten Erfahrungen lassen es geboten erscheinen, unter den Bewerbern und Bewerberinnen um das Zeichenlehramt schon bei der Aufnahme in die Zeichenlehrer-Seminare bzw. Abteilungen eine strengere Auswahl als seither zu treffen. Es sind daher von jetzt ab nur solche Bewerber und Bewerberinnen zuzulassen, die bei guter zeichnerischer Begabung eine den Anforderungen im § 2 der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 entsprechende Schulbildung oder Lehrbefähigung besitzen. Bewerber und Bewerberinnen, deren Zeugnisse diesen Anforderungen nicht entsprechen, haben — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, über die ich mir die

Entscheidung vorbehalten — keine Aussicht, zur Prüfung als Zeichenlehrer oder Zeichenlehrerin zugelassen zu werden. Dies gilt auch für die Bewerber, die ihre Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste nur auf Grund genügender Elementarkenntnisse unter Berücksichtigung ihrer künstlerischen Begabung erhalten haben.

Die im genannten § 2 vorgesehene „Vorprüfung“ kommt bis auf weiteres in Fortfall.

Bewerber und Bewerberinnen, die noch keine Lehrbefähigung besitzen, dürfen erst drei, bezw. zwei Jahre nach erfolgreichem Besuche des sechsten Jahreskursus einer höheren Lehranstalt bezw. der obersten Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule aufgenommen werden und haben den Nachweis zu erbringen, daß sie sich während dieser Zeit wissenschaftlich oder praktisch weiter gebildet und ihre allgemeine Bildung gefördert haben.“

## VI. Nichtamtliches.

### Entscheidungen der Gerichte.

**Betr. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Motorwerkstätten des Handwerkes mit weniger als 10 Arbeitern.**

Entscheidung des Kammergerichts, I. Straffenatz, vom 2. Mai 1907.

Angeklagter ist Inhaber einer handwerksmäßig betriebenen Druckerei, in der zu der hier in Frage kommenden Zeit ein durch elementare Kraft bewegtes Triebwerk, nämlich ein Gasmotor, dauernd verwendet, aber eine Zahl von weniger als 10 Arbeitern beschäftigt wurde. Angeklagter hat in nicht rechtsverjährter Zeit in seiner Druckerei jugendliche zwischen 14 und 16 Jahre alte Personen fortgesetzt über 10 Stunden und abends nach 8 $\frac{1}{2}$  Uhr beschäftigt. Hierdurch soll er nach Auffassung der Anklage gegen die §§ 135 Abs. 3, 136 Abs. 1, 146 Nr. 2 Gew.D. in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566) verstossen haben. Die Strafkammer hat die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil erster Instanz verworfen. Sie nimmt an, daß dem Angeklagten die Nr. 10 Abs. 1 der erwähnten Bekanntmachung zur Seite stehe. Danach finden in Werkstätten des Handwerkes mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter die Bestimmungen unter Ziff. 3 Abs. 2 Satz 1 und Ziff. 4 Abs. 1 (welche für Werkstätten mit Motorbetrieb und weniger als 10 Arbeitern die in §§ 135 Abs. 3, 136 Abs. 1 Gew.D. für Fabriken gegebenen Vorschriften enthalten), keine Anwendung. Allerdings enthält die Nr. 10 in Abs. 2 die Vorschrift: „Zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind zu rechnen die Betriebe der . . .“ worauf die Aufzählung einer Reihe von Betrieben folgt, unter denen der handwerksmäßige Druckereibetrieb nicht vorkommt. Die Strafkammer hält diese Aufzählung aber für eine lediglich exemplifikatorische. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Nichterwähnung der Druckereien auf der Erwägung beruhe, daß hier zahlenmäßig der handwerksmäßige Betrieb hinter den fabrikmäßigen zurücktrete. Jedenfalls könne es nicht in der Absicht des Erlasses gelegen haben, einen Kreis der als Handwerker zu betrachtenden Unternehmer durch erschöpfende Aufzählung ein für allemal gesetzlich festzulegen und auf diese Weise solche Unternehmer, die, wie der Angeklagte im geschäftlichen Verkehr als Handwerker angesehen werden und deren Betrieb nach Art und Umfang ein handwerksmäßiger sei, von der in Abs. 1 gewährten Beschäftigungsfreiheit auszuschließen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft bekämpft diese Auffassung und meint, daß sie im Wortlaute der Bekanntmachung keine Stütze finde. Der Ansicht der Revision ist beizutreten.

Es kann dahingestellt bleiben, aus welchem Grunde die Verordnung in Abs. 2 die handwerksmäßig betriebenen Buchdruckereien nicht mit aufgenommen hat; vielleicht ist dies deshalb geschehen, weil gerade bei Druckereien die Unterscheidung zwischen dem handwerksmäßigen und dem fabrikmäßigen Betriebe sehr schwierig ist und auch der überwiegend handwerksmäßige Betrieb sich vielfach dem fabrikmäßigen nähert (vergl. das Urteil des sächf. OVG. vom 11. Juni 1903, Gew.Arch. Bd. 3 S. 93 ff.). Jedenfalls bieten Wortlaut und Sinn des Abs. 2, in welchem 50 Gewerbe, darunter die meisten im praktischen Leben

dem Handwerke zugerechneten Betriebe aufgeführt werden, nicht den geringsten Anlaß für die Annahme des Landgerichts, daß die Aufzählung, welche z. B. Zink-, Kupfer- und Stahlprinter, Kupfer-, Messer-, Grob- und Hufschmiede nebeneinander auführt, eine bloß beispielsweise sein sollte.

Die Strafkammer meint, es könne nicht beabsichtigt sein, den Kreis der als Handwerke zu erachtenden Betriebe ein für allemal gesetzlich zu regeln. Das ist aber auch hier nicht geschehen. Die Gewerbeordnung hat gerade deshalb die vorliegende Frage nicht gesetzlich geregelt, sondern der Regelung durch den Bundesrat vorbehalten, um den wechselnden Bedürfnissen des praktischen Lebens gerecht zu werden. Diese Bundesrats-Verordnungen können leichter und schneller geändert werden als Gesetze, sobald sich die Notwendigkeit einer solchen Änderung herausstellt; es ist dies auch wiederholt bei den auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen vorgekommen.

Die Aufzählung in Nr. 10 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1900 muß daher als eine erschöpfende angesehen werden. Da die handwerksmäßig betriebenen Druckereien dort nicht mit aufgeführt werden, sind sie nicht als „Werkstätten des Handwerks“ im Sinne des Abs. 1 anzusehen und deshalb von den Vorschriften unter Ziff. 3 Abs. 2 Satz 1 und Ziff. 4 Abs. 1 nicht ausgenommen. Es liegt somit objektiv eine Verletzung dieser Vorschriften in Verbindung mit § 146 Nr. 2 GewD. vor. Zur weiteren Prüfung, insbesondere auch betreffs des subjektiven Tatbestandes, war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, welches auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu befinden haben wird.

